

Mietvertrag / Hochwertige Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge
(gewerbemäßige Personenbeförderung ausgeschlossen)



Mieter /Fahrer:

Name/Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Vermieter: (Sitz der Gesellschaft)

AUTO KÖHLER GMBH & CO. KG
MAX-SPENGER-STRASSE 11
84048 MAINBURG

Tel: 08751/8670-0 - Fax: 08751/8670-90;

Ust-IdNr.: DE 241748578;

Geschäftsführung: Klaus Peter und Michael Bernhard Köhler
Persönlich haftende Gesellschafterin: K. & M. Köhler GmbH, Mainburg
Amtsgericht Regensburg * HRB 9602

Führerschein Nr.: _____ in: _____ am: _____ (Kopie anhängen!)

Personalausweis Nr.: _____ in: _____ am: _____ (Kopie anhängen!)

Fahrzeugtyp: _____ amtl. Kennzeichen: KEH- _____

Fahrgestellnummer: _____ Farbe: _____

Vorschäden: Ja [] Nein [] Wenn JA, welche?: (Reifenprofil eintragen!)

- FREIE KILOMETER PRO TAG _____ KM
- FAHRZEUG IST VOLLGENTANKT UND VOLLGETANKT WIEDER ABZUGEBEN!
- KAUTION: _____
- Fahrzeugzustellung/Abholung _____

- Tagesstarif: _____
- Wochenendtarif: _____
- Wochentarif: _____
- Messe/Ausstellungstarif: _____
- Sondertarif: _____

Mietbeginn

Abfahrt am: _____ Uhrzeit: _____ KM-Stand: _____ Tank: _____

Mietende

Vereinbarte Rückgabe am: _____

Tatsächliche Rückgabe am: _____ Uhrzeit: _____ KM-Stand: _____ Tank: _____

Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligung beträgt bei einem vom Mieter/Fahrer schuldhaft verursachten Schaden EUR 10.000,-. Vermietbedingungen gemäß Rückseitig abgedruckten AGB und den besonderen beigefügten AGB & Vermietbedingungen für hochwertige Mietfahrzeuge. Kein Renneinsatz - Reifenzustand wird geprüft!

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Fahrer

Unterschrift Vermieter

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN **ZUR VERMIETUNG HOCHWERTIGER SPORT- UND LUXUS FAHRZEUGE**

§ 1 MIETZEIT

(1) Das Mietverhältnis läuft auf bestimmte Zeit und kann ordentlich nicht gekündigt werden. Nach Beendigung der vereinbarten Mietzeit kommt eine stillschweigende Vertragsverlängerung nicht in Betracht.

(2) Der Mieter kann 6 Wochen nach Überschreiten des unverbindlichen Termins für den Beginn der Mietzeit den Vermieter schriftlich auffordern das Fahrzeug binnen angemessener Frist zu überlassen. Mit dieser Mahnung kommt der Vermieter in Verzug. Der Mieter kann neben der Überlassung, Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Mieter kann im Fall des Verzugs dem Vermieter auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Übernahme des Fahrzeuges nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Mieter berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Mietvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen. Wird dem Vermieter, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe dieses Absatzes, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Überlassung eingetreten wäre. Die Haftung des Vermieters im Falle der Unmöglichkeit oder bei Schadenersatz wegen Nichterfüllung beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des für die Restlaufzeit des Mietvertrages zum Zeitpunkt des Rücktritts zu zahlenden Mietzinses. Im übrigen beschränkt sich die Haftung des Vermieters in diesen Fällen auf das 5-fache des vereinbarten monatlichen Nettomietzinses; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Abrechnungszeitraum beträgt alle 28 Tage. Der vereinbarte Mietzins bezieht sich jeweils auf volle 28 Tage.

§ 2 VORZEITIGE BEENDIGUNG DER MIETZEIT

(1) Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn

a) der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines nicht unerheblichen Teils des Mietzinses rechtswirksam im Verzug ist (§ 554 Abs. 1 Ziff. 1 BGB);

b) der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Mietzinses in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der den Mietzins für zwei Monate erreicht (§ 554 Abs. 1 Ziff. 2 BGB);

c) die Mietzahlungen ständig unpünktlich erfolgen, es sei denn, dass der Mieter sein Nichtverschulden nachweisen kann;

d) der Mieter das Fahrzeug unerlaubt untervermietet;

e) der Mieter das Fahrzeug nicht dem Mietzweck entsprechend nutzt und den vertragswidrigen Gebrauch auch nach Abmahnung durch den Vermieter fortsetzt;

f) ein Insolvenzverfahren, insbesondere das Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet wird, ein Insolvenzantrag, insbesondere der Konkurs- oder Vergleichsantrag, nicht innerhalb von sechs Wochen zurückgenommen oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, insbesondere die Konkurs- oder Vergleichseröffnung, mangels Masse abgelehnt wird oder ein Scheck- oder Wechselprotest gegen den Mieter erhoben wird.

(2) Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters, so haftet der Mieter für den Schaden, den der Vermieter dadurch erleidet, dass das Fahrzeug nicht oder nur zu einem niedrigeren Mietzins vermietet werden kann.

§ 3 MIETZINS, BETRIEBSKOSTEN

(1) Im Mietzins ist die unter Punkt 2 im Mietvertrag vereinbarte Laufleistung in km abgegolten. Die Vergütung für Mehrkilometer wird nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit abgerechnet und entrichtet.

(2) Der vereinbarte Mietzins und die Vergütung der Mehrkilometer ist die Nettomiete ohne die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer tritt hinzu, sie beträgt derzeit 16%.

(3) Der Mietzins zuzüglich der Mehrwertsteuer ist bei Abschluss des Mietvertrages insgesamt fällig; es sei denn die Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart.

(4) Der Mieter trägt die Kosten für die Betriebsstoffe wie Benzin, Öl etc. Die Kosten für eine über die vertragsmäßige Nutzung hinausgehende Abnutzung oder Beschädigung des Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen, wie Reifen, Spiegeln, Scheibenwischern etc. trägt der Mieter.

(5) Wird der Vermieter, in der Zeit der Gebrauchsüberlassung an den Mieter, im Rahmen der Halterhaftung bei Ordnungswidrigkeiten in Anspruch genommen, so haftet der Mieter dem Vermieter hierfür. Für die Sachbearbeitung hat der Mieter für jeden Einzelfall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,00 zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, die nächst folgende Mietzahlung zunächst auf die insofern erfolgte Inanspruchnahme sowie auf die entstandene Bearbeitungsgebühr anzurechnen.

(6) Kommt der Mieter mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von

5% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutsche Bundesbank berechnet.

(7) Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Mieter eine geringere Belastung nachweist.

§ 4 ÜBERNAHME UND ÜBERNAHMEVERZUG

(1) Der Vermieter hat dem Mieter vor Mietbeginn die Bereitstellung des Fahrzeuges anzuzeigen. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 5 Werktagen nach Beginn der Mietzeit zu übernehmen.

(2) Bleibt der Mieter mit der Übernahme des Fahrzeuges länger als 5 Werktage ab Mietbeginn im Rückstand, so kann der Vermieter dem Mieter schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Übergabe ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Vermieter berechtigt, durch schriftliche Erklärung zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Mieter die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Mietvertrag nicht imstande ist.

§ 5 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, NUTZUNGSÜBERLASSUNG

(1) Der Vermieter ist Eigentümer des Fahrzeuges. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Mieter das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu prüfen. Der Mieter darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen, noch zur Sicherung übereignen.

(2) Zur Nutzung darf der Mieter das Fahrzeug nur den seinem Haushalt angehörenden Personen oder den beim Mieter angestellten Berufsfahrern überlassen. Hierbei gilt, dass die Personen aus dem vorgenannten Personenkreis mindestens 25 Jahre alt sein müssen und mindestens 2 Jahre im Besitz einer auf Ihren Namen lautenden deutschen Fahrerlaubnis sind. Der Mieter haftet für das Verschulden des jeweiligen Fahrers wie für einen Erfüllungsgehilfen.

Die Verwendung des Fahrzeuges

a) zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z.B. als Mietwagen oder Taxi, zur Verwendung zu Fahrschulzwecken, oder

zu motorsportlichen Veranstaltungen

b) zum Transport von Gefahrgut

c) zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind

d) zur Weiter- bzw. Untervermietung
ist untersagt.

(3) Die Nutzung des Fahrzeugs ist nur innerhalb Europas gestattet:

a) Fahrten in die Länder Italien, Spanien, Slowenien, Tschechien, und Ungarn oder deren Rechtsnachfolgern sind vor Reiseantritt anzuzeigen.

b) In den Ländern Albanien, Baltische Republiken, Polen, Bulgarien, Griechenland, Island, Kanaren, Kroatien, Serbien, Malta, Rumänien, Slowakei, Türkei, und den sonstigen Nachfolgestaaten von Jugoslawien und der UDSSR ist die Benutzung untersagt.

(4) Das Rauchen im Fahrzeug ist grundsätzlich untersagt. Hält sich der Mieter nicht daran, so wird bei Kurzzeitvermietung – weniger als eine Woche -, eine Reinigungspauschale von EURO 30,- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Langzeitmiete EURO 250,- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

(5) Der Mieter hat das Fahrzeug von Rechten Dritter frei zu halten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Vermieter vom Mieter unverzüglich zu benachrichtigen. Der Mieter trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom Vermieter verursacht sind.

(6) Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn der Vermieter vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der Vermieter hat hierauf verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wieder hergestellt werden. Der Mieter ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den Vermieter, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderungen eine Wertsteigerung des Fahrzeugs bei Rückgabe noch vorhanden ist.

§ 6 VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SCHADENABWICKLUNG

(1) Im Mietpreis enthalten ist eine unbegrenzte Haftpflichtversicherung für Sach-, Vermögens- und Personenschäden.

Auf Wunsch des Mieters schließt der Vermieter im eigenen Namen für das Fahrzeug zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) eine KFZ-Vollversicherung (Selbstbeteiligung variiert je nach Fahrzeugtyp zwischen € 1.000,- und € 10.000,- je Schadenereignis) für den Mieter ab. Der Mieter schuldet dem Vermieter die Prämie für die Fahrzeugvollversicherung.

Die Versicherungsprämie wird entsprechend der Mietzeit auf den Mieter umgelegt. Der Vermieter zieht die so auf die Mietzeit entfallene Versicherungsprämie mit dem Mietzins vom Mieter ein, es gelten im übrigen die Regelungen zum Mietzins entsprechend.

(2) Der Mieter hat nach einem Unfall, Verlust, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schäden, die das Fahrzeug oder Fahrzeugteile betreffen, sofort die Polizei zu verständigen und so das Geschehen, das zu den vorgenannten Schadensfällen führte, zu dokumentieren. Die gilt auch, wenn der Mieter glaubt, das Schadensereignis nicht verschuldet zu haben.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Daneben hat der Mieter in jedem Schadenfall, der das Fahrzeug oder Fahrzeugteile betreffen, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten.

Aus der Schadenmeldung an den Vermieter müssen insbesondere ersichtlich sein:

a) der Tag und die Uhrzeit des Unfalls,

b) der Schadensort

c) die Anschrift des Fahrers des überlassenen Fahrzeuges sowie die Daten des Führerscheins (Klasse, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde),

d) die Anschrift des etwaigen Schädengenerators und das Kennzeichen seines Fahrzeuges,

e) eine genaue Beschreibung des Schadenhergangs (möglichst unter Beifügung einer Skizze),

f) ob und durch welche Stelle ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde,

g) wer als Augenzeuge in Betracht kommt,

h) der Schadenumfang, und zwar am Fahrzeug selbst (Kasko-Schaden) und der Sach- oder Personenschäden Dritter (Haftpflichtschäden)

i) wie hoch die voraussichtlichen Reparaturkosten veranschlagt werden.

(3) Der Mieter hat im Schadenfall, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten am Fahrzeug oder der Fahrzeugteile auf mehr als € 1.000,- geschätzt werden, zunächst die Einholung eines Sachverständigengutachtens abzuwarten. Eine entsprechende Anweisung erteilt der Vermieter.

(4) Bei Totalschaden, Verlust des Fahrzeugs oder unfallbedingten Reparaturkosten von mehr als € 5.000,00 kann jeder Vertragspartner den Mietvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Mietvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Mieter die zwischenzeitlich fällige monatliche Miete in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Miete, wenn der Mietvertrag wirksam nach Satz 1 gekündigt ist und nicht fortgesetzt wird.

§ 7 HAFTUNG

(1) Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden – Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung – des Fahrzeuges oder der Fahrzeugteile und seiner Ausstattung, die er, seine Familienangehörigen, Mitarbeiter oder Beauftragten oder der jeweilige Fahrer des Fahrzeuges verschuldet hat. In Kaskofällen wickelt der Vermieter den Schaden unmittelbar mit dem Versicherer ab, soweit der Mieter nicht im Rahmen der Selbstbeteiligung in Anspruch genommen wird. Eine nachträgliche Inanspruchnahme des Mieters durch den Vermieter oder den Kaskoversicherer bleibt

unberührt. Fälle, in denen der Versicherer zwar regulieren muss, jedoch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Rückgriff gegen den Mieter oder seinen Fahrer nehmen kann, berühren den Vermieter nicht.

(2) Der Vermieter haftet dem Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Schäden, die dem Mieter oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeuges, Gebrauchsunterbrechung oder –entzug entstehen, haftet der Vermieter dem Mieter nur bei Verschulden. Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörige jedoch nur bei grobem Verschulden.

§ 8 WARTUNG UND REPARATUREN

(1) Fällige Wartungsarbeiten und turnusmäßig fällige Kundendienste hat der Mieter nach Einholung des Einverständnisses des Vermieters pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten und autorisierten Betrieb ausführen zu lassen. Das gilt auch für Schäden an der Kilometeranzeige. In diesem Fall hat der Mieter dem Vermieter eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes einzureichen.

(2) In Nottfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen KFZ-Reparaturbetrieb, der die Gewährung für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG

(1) Der Vermieter übernimmt dem Mieter gegenüber die Gewährleistung in dem Umfang und für die Dauer, wie sie ihm gegenüber dem liefernden Händler zusteht und nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Der Mieter ist zunächst verpflichtet, Nachbesserungsansprüche bei einem vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb geltend zu machen. Will der Mieter nach mindestens

einem Nachbesserungsversuch nachfolgende Gewährleistungsrechte ausüben, hat er zuvor schriftlich den Vermieter zur eigenen Nachbesserung aufzufordern.

(2) Schlägt diese Nachbesserung fehl und sind dem Mieter weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, kann dieser dem Vermieter gegenüber schriftlich verlangen, den Mietvertrag rückgängig zu machen oder den Mietzins herabzusetzen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel die Tauglichkeit des Fahrzeuges zum vertragsgemäßen Gebrauch nur unerheblich einschränkt.

(3) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien darüber, ob ein unter Gewährleistung fallender Fehler vorliegt und in welchem Umfang dadurch die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt ist, werden durch Schiedsgutachten eines unabhängigen Kraftfahrzeugsachverständigen oder eines unabhängigen Sachverständigenunternehmens entschieden, die vom Vermieter im Einvernehmen mit dem Mieter beauftragt werden. Die Kosten hierfür werden von beiden Parteien zur Hälfte getragen. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

(4) Verlangt der Mieter die Herabsetzung des Mietzinses, berechnet der Vermieter unter Berücksichtigung der festgestellten Minderung der Gebrauchstauglichkeit den Mietzins neu. Verlangt der Mieter die Rückgängigmachung des Mietvertrages, wird ihm nach Rückgabe des Fahrzeuges die gezahlte Miete zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe gutgebracht. Abgezogen davon wird ein Ausgleich für die Zurverfügungstellung des Fahrzeuges.

(5) Die Gewährleistungsregeln der §§ 537ff. BGB finden keine Anwendung. Die Gewährleistungsverpflichtung des Vermieters beschränkt sich auf Nachbesserung und Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Mietzinses, es sei denn, der Vermieter hat einen Mangel arglistig verschwiegen.

§ 10 VERTRAGSAUFHEBUNG

Der Mietvertrag ist fest über die vereinbarte Vertragszeit abgeschlossen, doch kann bei Totalschaden, Verlust oder unfallbedingten Reparaturkosten von mehr als EUR 5.000,00 jederzeit eine vorzeitige Beendigung des Mietvertrages durch schriftlichen Aufhebungsvertrag erfolgen. Zu diesem Zweck, kann der Mieter unter Vorführung des Fahrzeuges und Angabe der tatsächlichen Kilometerleistung erfragen, zu welchen finanziellen Bedingungen der Vermieter den Mietvertrag aufzuheben bereit ist. Unberührt von der Regelung des Absatzes 1 bleiben die Kündigungsrechte nach § 4.

§ 11 RÜCKGABE DES FAHRZEUGES

(1) Nach Beendigung des Mietvertrages ist das Fahrzeug mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Fahrzeugschein, Kundendienstheft, Ausweise, Windschott, etc.) vom Mieter auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich dem Vermieter, während seiner Öffnungszeiten, in einem sauberen und vollgetanktem Zustand, an seinem Firmensitz zurückzugeben. Gibt der Mieter Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.

(2) Bei Rückgabe muß das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Über den Zustand wird bei Rückgabe eine gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

(3) Bei Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der bei Vertragsabschluß vereinbarten Mietzeit gilt folgende Regelung.

a) Entspricht das Fahrzeug bei Verträgen ohne Gebrauchtwagenabrechnung nicht dem Zustand gemäß Ziffer 2 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Mieter zum Ausgleich dieses Minderwertes verpflichtet. Eine schadenbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit der Vermieter hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.

b) Können sich die Vertragspartner über einen vom Mieter auszugleichenden Minderwert nicht einigen, werden Minderwert bzw. Wert des Fahrzeuges auf Veranlassung des Vermieters mit Zustimmung des Mieters durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

c) Wird das Fahrzeug nicht vereinbarungsgemäß zurückgegeben, werden dem Mieter für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/28 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Mietzinses und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Daneben hat der Mieter die bei entsprechender Anwendung des § 3 Ziff. 1 sich ergebenden Mehrkilometer entsprechend § 3 zu vergüten. Im übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Mieters aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

(4) Ist das Fahrzeug bei Rückgabe im Moment der Rückgabe außerordentlich verunreinigt, so ist der Vermieter berechtigt, von dem Mieter eine Aufbereitungspauschale von EUR 300,- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu beanspruchen.

§ 12 AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Der Mieter kann gegenüber dem Mietzins nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, und nur dann, wenn sie die Ausübung dieser Rechte mindestens einen Monat vor Fälligkeit des betroffenen Mietzinses schriftlich angekündigt hat. Die Einschränkung des Zurückbehaltungsrechts nach Satz 1 gilt nur für auf Zahlung gerichtete Gegenforderungen. Die vorstehendend Einschränkungen der Aufrechnung und des Zurückbehaltungsrechts gelten auch nach Beendigung der Mietzeit bis zur Übergabe des Fahrzeuges an den Vermieter.

§ 13 RECHTSNACHFOLGE

(1) Tritt auf Seiten des Mieters eine Änderung der Rechtsform, eine sonstige Änderung im Handelsregister oder bei der Gewerbeanmeldung ein, veräußert der Mieter seinen Gewerbebetrieb im ganzen oder in wesentlichen Teilen an Dritte oder findet ein Gesellschafterwechsel statt, hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Sollten sich durch diese Änderung die Haftungs- und Bonitätsgrundlagen zum Nachteil des Vermieters verändern. Kann dieser von dem Mieter Sicherheiten, wie etwa das Stellen einer Bankbürgschaft, verlangen.

(2) Soweit Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht kraft Gesetzes auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen, verpflichtet sich jeder Vertragspartner, die Verpflichtungen auch seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

(3) Der Vermieter ist berechtigt, sämtliche Rechte aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

§ 14 SICHERHEIT

(1) Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Vertrag verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter innerhalb von 14 Tagen nach Abschluß dieses Vertrages, spätestens jedoch bei Übergabe des Fahrzeuges, eine Sicherheit in Höhe von zwei voraussichtlichen Nettomonatsmieten in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank zu stellen oder in entsprechender Höhe in bar zu zahlen.

(2) Der Vermieter kann sich wegen seiner fälligen Ansprüche aus der Kautions befriedigen. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, die Kautionssumme unverzüglich wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen. Eine Aufrechnung des Mieters mit dem Rückzahlungsanspruch aus der Kautions gegen fällige Forderungen des Vermieters ist ausgeschlossen.

(3) Nach Beendigung der Mietzeit hat der Vermieter über die Kautions abzurechnen und die verbleibende Kautionssumme an den Mieter auszubehalten. Der Rückzahlungsanspruch des Mieters wird nach Ablauf von 3 Monaten nach Rückgabe des Fahrzeuges fällig, wenn der Mieter sämtliche Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag erfüllt hat.

§ 15 VERÄUßERUNG DES FAHRZEUGES

(1) Im Falle einer Veräußerung des Fahrzeuges wird der Vermieter den Erwerber veranlassen, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen. Der Vermieter haftet dem Mieter gegenüber nicht als Bürge für die Erfüllung des Mietvertrages durch den Erwerber; § 571 Abs. 2 BGB wird abbedungen.

(2) Im Falle einer Veräußerung des Fahrzeuges ist der Vermieter berechtigt, den Mieter unter Beifügung einer Aufstellung der Fahrzeugunterlagen um eine Vollständigkeits-
erklärung zu ersuchen. Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen, ob die Aufstellung des Vermieters vollständig ist. Gibt der Mieter eine solche Vollständigkeits-
erklärung ab oder weist er nicht innerhalb von 14 Tagen auf Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten hin, kann er sich später nicht auf Vereinbarungen berufen, die in der Aufstellung des Vermieters nicht genannt waren.

§ 16 SCHLUBBESTIMMUNGEN

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dies gilt auch für wesentliche oder grundlegende Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem rechtlich gewollten Ergebnis und dem wirtschaftlich erstrebten Erfolg am nächsten kommt.

(3) Für den Fall, dass der Mieter nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, wird folgendes vereinbart:

a) die in § 13 vereinbarte Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht;

a) der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

b) Der Mieter Vollkaufmann oder eine § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

(4) Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 566, Satz 1, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis genüge zu tun, und diesen Vertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen. Dies gilt nicht nur für den Abschluß des Ursprungsvertrages/Hauptvertrages, sondern auch für Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

(5) Der Mieter nimmt davon Kenntnis, dass im Rahmen der Verwaltung des Fahrzeuges Daten gespeichert werden. Der Vermieter versichert, dass nur solche Daten gespeichert werden, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Mietverhältnisses benötigt werden, und dass die Datenspeicherung im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes erfolgt.

(6) Die Schadenersatzansprüche des Vermieters verjähren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Rückgabe des Fahrzeuges.

(7) Für alle Streitigkeiten aus und über diesen Vertrag wird Mönchengladbach als Gerichtsstand vereinbart soweit



MERKBLATT

In Notfällen, bei Unfällen und technischen Problemen während der Mietzeit ist SOFORT zu verständigen:

Michael Köhler
0170/2334225

Klaus Köhler
0171/6156499

Reinhold Köhler
0171/8702155

Jochen Goretzki
0171/8792319

AUTO KÖHLER GMBH & CO. KG
MAX-SPENGER-STRASSE 11
84048 MAINBURG

Hinweise:

- Führen Sie Ihren Mietvertrag und Ihre Fahrerlaubnis immer mit im Fahrzeug!
- Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet!
- Ausschließlich der Mieter darf das Fahrzeug fahren!
- Das Mindestalter des Fahrers beträgt 25 Jahre!
- Melden Sie Schäden oder Unfälle am Fahrzeug sofort!
- Bei Technischen Problemen unterbrechen Sie die Fahrt sofort und kontaktieren Sie einen der o. a. Ansprechpartner!
- Rauchen und Essen im Fahrzeug ist verboten!
- Gehen Sie verantwortungsvoll und schonend mit dem Fahrzeug um.
- Fahren Sie den Wagen „warm und kalt“ (Einweisung)
- Vermeiden Sie unbedingt fahrlässige Fahrmanöver und gehen Sie angemessen mit dem Fahrzeug um
- zu unserer eigenen Absicherung dürfen wir Ihre Einwohner- und Meldedaten überprüfen und ggf. auch eine Schufa-Auskunft einholen. Kreditkarten daten können ebenfalls von uns überprüft werden.
- Sie dürfen das Fahrzeug NUR im Deutschsprachigem Raum bewegen. (Ansonsten ist eine Sondergenehmigung von uns einzuholen)

Ich habe den Mietvertrag, die besonderen Vereinbarungen, dieses Merkblatt und die AGB's verstanden, erkenne diese an und akzeptiere ihre Inhalte. Ich gebe Meine Einwilligung zur Überprüfung und Festhaltung meiner persönlichen Daten.

Ort, Datum, Unterschrift Mieter

Betrifft: Mietvertrag mit _____ vom _____